



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schüler und Kollege,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 59/13F10 F/zi

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5577890-475

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Neu als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 14. August 2013

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem.
§ 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Der Bescheid vom 08.03.2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Er ist syrischer Staatsangehöriger. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärte sich der Kläger zu den Gründen.

Mit Bescheid vom 08.03.2013 lehnte die Beklagte den Asylantrag und den Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ab und stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG fest.

Mit fristgerecht erhobener Klage beantragt der Kläger sinngemäß,

die Beklagte unter teilweise Aufhebung ihres Bescheids vom 08.03.2013 zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid und trägt ergänzend unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen vor, zwar unterlägen Rückkehrer nach Syrien allgemein der Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Dies begründe aber lediglich einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG, nicht aber den Anspruch, als politisch Verfolgter anerkannt zu werden. Eine realitätsnahe Rückkehrprognose könne nicht gestellt werden, da die Rückkehr nur freiwillig erfolgen könne. Auch fehlten dem syrischen Staat die Ressourcen, alle unpolitischen Asylbewerber zu verfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte der Beklagten und die der 8. Kammer zum Herkunftsland Syrien vorliegenden Erkenntnismittel verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Einzelrichterin (§ 6 VwGO) konnte nach Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben, denn dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AsylVfG zu (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Entscheidungen vom 15.03.2013 - A 7 K 2987/12 - und - A 7 K 3363/12 - (juris) ausgeführt, dass angesichts der gegenwärtigen Lage in Syrien syrischen Staatangehörigen bei illegaler Ausreise, Asylantragstellung und längerem Auslandsaufenthalt im Fall der Wiedereinreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an ein sog. asylerbliches Merkmal anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Den in diesen Verfahren getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen macht sich das Gericht zu eigen und verweist insoweit auf das in juris veröffentlichte Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15.03.2013 - A 7 K 3363/12 -. Von der Beklagten wurde unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen gegen das bezüglich der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung gleichlautende Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 15.03.2013 - A 7 K 22987/12 - ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart werden dabei nicht angegriffen. Die Beklagte geht in ihrem Zulassungsantrag maßgeblich von den tatsächlichen Feststellungen des OVG Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 14.02.2012 - 14 A 2708/10.A - aus, auf denen ihre Spruchpraxis beruht, wonach in Fallkonstellationen der vorliegenden Art - nur - das Bestehen eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt wird.

Mit Beschluss vom 29.05.2013 - A 11 S 930/13 - hat der Verwaltungsgerichtshof Baden - Württemberg den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Den vom OVG Nordrhein-Westfalen festgestellten Sachverhalt, der seiner Rechtsprechung zugrunde liegt und auf die sich die Beklagte bezieht, werden auch vom erkennenden Senat nicht infrage gestellt. Im genannten Beschluss wird folgendes festgehalten bzw. aus der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen zitiert:

„Seit Ausbruch der Unruhen sind Tausende verhaftet worden. Es liegen Erkenntnisse vor, dass Verhaftete gefoltert oder sonst misshandelt wurden, um "Geständnisse" zu erlangen, insbesondere dass man im Sold ausländischer Agenten stehe, oder um Namen von Teilnehmern an Protesten zu gewinnen. Verbreitet wird geohrfeigt, geschlagen und getreten, oft wiederholt und über lange Zeiträume, teils mit Händen und Füßen, teils mit Holzknüppeln, Kabeln oder Gewehrkolben. Angewandt werden auch Elektroschocks, oder es werden Zigaretten auf dem Körper des Verhafteten ausgedrückt (Rdn. 34)“.

„Zur Überzeugung des Senats droht gegenwärtig nicht nur politisch Verdächtigen, sondern auch rückkehrenden Asylbewerbern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Verhör unter Anwendung der vorbeschriebenen Foltermethoden. Dies ergibt sich aus der gegenwärtigen allgemeinkundigen Situation in Syrien. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das syrische Regime seit Ausbruch der Unruhen im März 2011 mit massiver Waffengewalt gegen tatsächliche und vermeintliche Oppositionelle vorgeht und dabei inzwischen über siebentausend Tote und mehrere zehntausend Verhaftungen in Kauf genommen hat. Das Regime kämpft um sein politisches - und seine Träger auch um ihr physisches - Überleben (Rdn. 36).

Bekannt ist weiter, dass Syrien an der hiesigen syrischen Exilopposition ein Interesse hat, da sie sie geheimdienstlich ausspäht (Rdn. 39).

Das ist nunmehr angesichts des Überlebenskampfes des syrischen Regimes und der Intervention aus dem Ausland in diesem Kampf mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Wie oben ausgeführt, gibt es Erkenntnisse, dass zur Zeit Personen unter Anwendung der Folter verhört werden, um Erkenntnisse über die inner-syrische Opposition zu gewinnen. Deshalb ist es naheliegend, dass auch rückkehrende Asylbewerber verstärkt unter diesem Gesichtspunkt möglicher Kenntnis von Aktivitäten der Exilszene verhört werden würden. Je nach den den syrischen Behörden auf Grund geheimdienstlicher Erkenntnisse bereits vorliegenden Informationen über die Exilszene und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Verhörten, relevante Kenntnis erlangt zu haben, wird bei diesen Verhören auch die Folter eingesetzt werden, um ein restloses Auspressen aller vorhandenen Informationen zu erreichen. Das ergibt sich aus der bekannten Rücksichtslosigkeit der syrischen Sicherheitskräfte und der besonderen Situation des Überlebenskampfes des Regimes vor dem Hintergrund der Intervention aus dem Ausland. Denn schon vor dem Ausbruch der Unruhen richtete sich das Ausmaß staatlicher Repression am Umfang der Gefährdung für die Stabilität des Regimes aus (Rdn. 41).

Genau dies bejaht der Senat. Dem Verhör unterliegt jeder rückkehrende Asylbewerber, ebenso dem Verdacht, Kenntnis über die syrische Exilszene zu haben. Diesem Verdacht wird nunmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit bei jedwedem Anhalt, der sich aus den bereits vorliegenden Erkenntnissen über die Exilszene und den Aussagen des Verhafteten ergibt, bis zur vollständigen Abschöpfung des Verhafteten unter der Folter nachgegangen werden. Daher befindet sich zur Zeit jeder rückkehrende Asylbewerber in der aktuellen Gefahr eigener Betroffenheit (Rdn. 50).“

Daran anknüpfend führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aus:

Ausgehend hiervon vermag der Senat vor dem Hintergrund der ständigen Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (vgl. etwa Beschluss vom 05.01.2012 - 14 A 2484/11.A; vom 09.05.2012 - 14 A 1049/11.A; vom 09.07.2012 - 14 A 2485/11.A; vom 07.05.2013 - 14 A 1008/13.A) und der Beklagten nicht nachzuvollziehen, weshalb die Maßnahmen der syrischen Behörden nicht an ein asyl- bzw. flüchtlingsrelevantes Merkmal anknüpfen sollen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Asylgrundrecht nicht, dass der Verfolgte tatsächlich auch Träger eines asylrelevanten Merkmals ist (vgl. in diesem Sinne auch ausdrücklich Art. 10 Abs. 2 QRL). Politische Verfolgung ist grundsätzlich bereits dann zu bejahen, wenn Maßnahmen gegen Personen ergriffen werden, die einer nach asylerheblichen Merkmalen bestimmten Gruppierung oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet werden, die ihrerseits Objekt asylerheblicher Verfolgung ist (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315 <340>), oder wenn dies im Blick auf diese asylrelevanten Merkmale geschieht (BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989 - 2 BvR 956/86 - BVerfGE 81, 142 <151>). Deswegen dürfen im Falle einer nur nach der sicheren Überzeugung des verfolgenden Staates (oder des an seine Stelle getretenen staatsähnlichen bzw. quasi-staatlichen Gebildes) bestehenden (vermeintlichen) Trägerschaft von asylerheblichen Merkmalen gegen die Betroffenen ergriffenen Maßnahmen nicht deshalb als asylinrelevant qualifiziert werden, weil diese tatsächlich gar nicht Träger des Merkmals sind. Nichts anderes gilt bei einem vom Verfolger gehegten bloßen Verdacht der Trägerschaft von asylerheblichen Merkmalen, auch hier können die zur weiteren Aufklärung dieses Verdachts eingesetzten Mittel nicht als asylrechtlich irrelevant qualifiziert werden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 28.02.1992 - 2 BvR 1608/90 - InfAuslR 1992, 215 <218>; vom 28.01.1993 - 2 BvR 1803/92 - InfAuslR 1993, 142 <144> m.w.N.). Selbst wenn der Betroffene nicht einmal nach der Überzeugung des Verfolgers Träger oder Inhaber des asylerheblichen Merkmals ist, sondern nur eine entsprechende Zurechnung erfolgt, kann politische Verfolgung zu bejahen sein (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 - AuAS 1997, 6). Gerade im letztgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht unter Rdn. 5 ausgeführt:

„Die Darlegung des Verwaltungsgerichts, die vorgetragene Verfolgungsmaßnahme hätten - als wahr unterstellt - keine Asylrelevanz, weil sie nicht auf die Person des lediglich als Auskunftsperson in Anspruch genommenen Beschwerdeführers gezielt hätten, sondern lediglich als Mittel zur Verfolgung dritter Personen eingesetzt worden seien, steht mit dem Begriff der politischen Verfolgung in Art. 16a Abs. 1 GG nicht in Einklang. Politisch Verfolgte müssen weder tatsächlich noch nach der Überzeugung des verfolgenden Staates selbst Träger eines verfolgungsverursachenden Merkmals sein. Politische Verfolgung kann auch dann vorliegen, wenn der oder die Betroffene lediglich der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Auch wenn sich die Sicherheitskräfte vom Beschwerdeführer in erster Linie Informationen über seine Verwandten und andere PKK-Mitglieder erhofft haben sollten, hätte er doch die ihm zugefügten Misshandlungen und Erniedrigungen wegen seiner Beziehungen zu den Gesuchten, mithin wegen des asylerheblichen Merkmals der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, erdulden müssen (vgl. dazu Bundesverfas-

sungsgericht, Kammerbeschlüsse vom 28.02.1992, InfAuslR 1992, S. 215 <218> und vom 28.01.1993, InfAuslR 1993, S. 142 <145>.“

Geht man von den oben zitierten tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts (wie auch denen des Verwaltungsgerichts, das sich auch auf ein Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 18.07.2012 stützt) aus, so ist nach der vorgenannten Rechtsprechung die Annahme einer fehlenden Gerichtetheit nicht nachzuvollziehen. Wenn die syrischen Behörden Rückkehrer „bis zur vollständigen Abschöpfung“ verhören, um Informationen von Aktivitäten der Exilszene zu gewinnen, so wäre es völlig lebensfremd anzunehmen, dass sie nicht zunächst davon ausgehen, die Betroffenen hätten im Ausland Kontakte zur Exilszene und deren Akteuren gehabt. Denn ohne derartige Kontakte ist nicht vorstellbar, dass sie über wichtige Informationen verfügen können. Völlig allgemein gehaltene Informationen hingegen, die jedermann auch ohne näheren Kontakt zur Exilszene gewinnen konnte, können für die syrischen Behörden nicht von Interesse sein und wären völlig belanglos, wenn, wie das Oberverwaltungsgericht ebenfalls festgestellt hat, der syrische Geheimdienst die Exilszene ohnehin ausspäht, da diese dann dem Geheimdienst auch ohne Befragung von Rückkehrern bekannt sein werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Begründung des Zulassungsantrags nicht in ausreichendem Maße mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen auseinander und legt nicht hinreichend dar, weshalb im vorliegenden Fall noch ein grundsätzlicher Klärungsbedarf bestehen soll, zumal auch nicht aufgezeigt wird, in welcher Hinsicht noch weitere Erkenntnisse zur Frage der Gerichtetheit des Vorgehens der syrischen Behörden gewonnen werden könnten, die bislang nicht vom Verwaltungsgericht verwertet wurden. Die auf der Grundlage der Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts wie aber auch des Verwaltungsgerichts (im angegriffenen Urteil) vorzunehmende wertende Gesamtbetrachtung des Vorgehens, die rein objektiv zu sein hat und gerade nicht auf die Motive des Verfolgers abstellen darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 - BVerfGE 76, 143 <157, 166 f.>; vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315 <334 f.>), ist eindeutig.

Die rechtliche Relevanz des Einwandes, das Verwaltungsgericht hätte nicht außer Betracht lassen dürfen, dass der Klägerin bereits ein unionsrechtliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG zuerkannt worden sei und die Klägerin daher ohnehin auf nicht absehbare Zeit nicht zwangsweise zurückgeführt werden könne, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, dass freiwillige Rückkehrer eine günstigere Behandlung erfahren werden (vgl. hierzu ausdrücklich OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2012 - 14 A 2708/10.A - Rdn. 56), liefe der Einwand der Beklagten darauf hinaus, dass der Flüchtlingsschutz dem subsidiären Schutz selbst nachgeordnet wäre, was die Rechtslage auf den Kopf stellen würde. Der Flüchtlingsschutz ist dem Betroffenen im Falle einer drohenden Verfolgung unmittelbar versprochen und ist nicht davon abhängig, dass dieser im Ausland nicht anderweitig (mindestens) Schutz finden kann.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an und nimmt auf sie vollumfänglich Bezug. Ergänzend ist noch festzustellen, dass weder der Beklagten noch den erkennenden Gerichten möglich sein dürfte, festzustellen, welche „Ressourcen“ der syrische Staat freistellt, um Rückkehrer zu verfolgen. Dass eine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten in jüngster Zeit erfolgt ist, kann nicht festgestellt werden. Inso-

weit wird auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel, insbesondere die Presseberichterstattung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Neu

